

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Datteln
- Sondernutzungssatzung - vom 17.12.2002**

(Abl. 20/2002)

Änderungen:

1. Abl. 15 vom 30.09.2005, in Kraft getreten am 01.10.2005

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 462), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2002 (BGBl. I S. 1467), und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), hat der Rat der Stadt Datteln am 13.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich der Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Datteln.
2. Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1. Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Datteln. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
2. Die Benutzung des Luftraumes über Gehwegen in einer Höhe von mehr als 3 m und über den übrigen Straßenteilen in einer Höhe von mehr als 5 m gilt in der Regel nicht als Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie im Bereich der festgesetzten Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks

erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - 1.1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Sonnenschutzdächer, Kellerschächte sowie Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen oder der Fußgängerzone;
 - 1.2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, wenn sie nicht mehr als 60 cm in den Verkehrsraum hineinragen;
 - 1.3. Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die lediglich tage- oder stundenweise ohne feste Verbindung zu baulichen Anlagen oder dem Boden aufgestellt werden und nicht mehr als 60 cm in den Gehweg bzw. die Fußgängerzone hineinragen;
 - 1.4. Dreieckständer, Plakattafeln etc. politischer Parteien bzw. Gruppierungen ab Beginn des dritten Monats vor dem Wahltag, sofern Verkehrseinrichtungen (Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen) nicht verdeckt bzw. in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt werden und auch sonstige Sichtbehinderungen für den Verkehr nicht entstehen. Sollten im Einzelfall durch den Innenminister oder andere Behörden besondere Fristen gesetzt werden, so gelten diese;
 - 1.5. die vorübergehende Lagerung von Brenn- und Baustoffen am Liefertag sowie die Aufstellung von Abfallbehältern und die Lagerung von Sperrmüll, Altkleidersäcken und Altpapier etc. am Abfuhrtag;
 - 1.6. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums (z. B. Schützenfeste) sowie für kirchliche Prozessionen;
 - 1.7. die Aufstellung von Fahrradständern.
2. Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Ver- oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

1. Die Erlaubnis zur Sondernutzung wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich spätestens 7 Tage vor Beginn der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Datteln zu stellen. Der Antrag ist ggf. durch Zeichnungen, Lageskizzen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern.
2. Sofern durch die Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung zu erwarten ist, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf schriftlich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Eine Übertragung der Erlaubnis auf Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt Datteln zulässig.

Auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die durch die Erlaubnis genehmigten Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

Nach Ablauf der Nutzungszeit, beim Widerruf der Erlaubnis oder bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer die Anlage zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Hierfür kann die Stadt Datteln eine angemessene Frist einräumen.

3. Schäden und Mehraufwendungen, die sich durch den Bestand und die Ausübung der Sondernutzung ergeben, sind zu ersetzen. Die Stadt Datteln ist berechtigt, bei Sondernutzungen, welche zu einer Beschädigung oder Verschmutzung der in Anspruch genommenen Fläche führen können, von dem Erlaubnisnehmer vor Beginn der Sondernutzung eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.
4. Im Falle des Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung und Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Datteln.
5. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt Datteln bzw. der jeweilige Straßenbaulastträger freizustellen.

§ 8 Gebühren

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Wird durch eine Sondernutzung die öffentliche Verkehrsfläche beschädigt, so ist für die Gebührenberechnung der Zeitraum bis zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Fläche zugrunde zu legen.
3. Sonstige anfallende Kosten (z. B. für Strom und Wasser) sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 9

Gebührenbefreiung / Gebührenermäßigung

1. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden für
 - 1.1 Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Telefonzellen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel und ähnliche nichtgewerbliche, dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen;
 - 1.2 Schilder und Tafeln, die auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude und sonstige der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen hinweisen;
 - 1.3 bauliche Anlagen und Einrichtungen, die von Behörden veranlasst worden sind;
 - 1.4 Blumenkübel und sonstige Einrichtungen, wenn die Aufstellung von der Stadt aus gestalterischen oder verkehrlichen Gründen befürwortet wird;
 - 1.5 Sondernutzungen, die religiösen, mildtätigen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen.
2. Im übrigen kann durch den Bürgermeister ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen in erheblichem Maße auch im öffentlichen Interesse liegen oder der Wirtschaftsförderung bzw. Stadtbildpflege dienen.
3. Für die Aufstellung von Tischen und Stühlen gemäß Tarif-Nr. 3 des Gebührentarifs werden Gebühren nur für den Zeitraum 01.05. – 30.09. erhoben.
4. Bei Jahreserlaubnissen für den Zeitraum 01.01. – 31.12. wird ein Gebührenabschlag von 2/12 der Jahresgebühr gewährt.

§ 10

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind
 - 1.1 der Antragsteller,
 - 1.2 der Erlaubnisnehmer
 - 1.3 derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht
 - 1.1 mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - 1.2 bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
2. Die Gebühr wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner.
3. Bei Erlaubnissen von einer längeren als einjährigen Dauer ist die Gebühr anteilmäßig für das laufende Kalenderjahr bei Erteilung der Erlaubnis, für die nachfolgenden Jahre bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister einen anderen Fälligkeitstermin bestimmen.
4. Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

§ 12 Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Eine anteilige Erstattung wird gewährt, wenn der Erlaubnisnehmer bei einer unbefristeten auf Widerruf genehmigten Sondernutzung sein Sondernutzungsrecht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Datteln aufgibt.
3. Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Datteln eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
4. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für die Mindestgebühr.

§ 13 Städtische Anlagen

Nicht unter diese Satzung fallen öffentliche Anlagen und Einrichtungen der Stadt Datteln wie Denkmäler, Brunnen, Anschlagsäulen und -tafeln, Bedürfnisanstalten, Papierkörbe, Ruhebänke, Spielgeräte und dergleichen.

§ 14 Märkte und Kirmessen

Für die öffentlichen Märkte und Kirmessen gilt diese Satzung nicht.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen im Gebiet der Stadt Datteln vom 17.12.2001 außer Kraft.

Gebührentarif

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Datteln
-Sondernutzungssatzung-

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif genannten Gebührensätze staffeln sich in 4 verschiedene Tarifzonen.

Zur Tarifzone 1 gehört der Neumarkt, die Hohe Straße (zwischen Castroper Straße und Johannesstraße), die Neue Straße (im Bereich der Fußgängerzone), die östliche Seite der Castroper Straße (zwischen Ahsener Straße und Südring), die Martin-Luther-Straße (zwischen Castroper Straße und Pevelingstraße) und der Lutherplatz.

Tarifzone 2 umfasst die Hohe Straße (zwischen Johannesstraße und Türkenort), den Tigg, den Schragenort, die westliche Seite der Castroper Straße (zwischen Ahsener Straße und Südring), die Pevelingstraße (zwischen Martin-Luther-Straße und Mühlenrottstraße), die Heibeckstraße (zwischen Hohe Straße und Kirchstraße), die Kirchstraße (zwischen Hohe Straße und Heibeckstraße), die Lohstraße (zwischen Türkenort und Alsenstraße), die Kolpingstraße sowie die Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Castroper Straße und Ohmstraße), die Martin-Luther-Straße (zwischen Peveling- und Kolpingstraße), die Neue Straße, die Johannesstraße sowie die St.-Vincenz-Straße (zwischen Heibeck- und Rottstraße).

Zur Tarifzone 3 gehört die Castroper Straße (zwischen Südring und Bahnhofstraße), die Ahsener Straße (zwischen Hohe Straße und Pahlenort), die Marktstraße (zwischen Tigg und Türkenort), die Horneburger Straße in der Ortsdurchfahrt Horneburg, die Recklinghäuser-, Halterner- und Lippestraße in der Ortsdurchfahrt Ahsen sowie der Beethovenplatz.

Tarifzone 4 umfasst alle Bereiche, die nicht unter die Tarifzonen 1 - 3 fallen.

2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
3. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
4. Die Mindestgebühr für die Sondernutzungserlaubnis beträgt 7,50 Euro.

II. Gebühren

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr je qm/Monat für			
		Tarifzone			
		1	2	3	4
1	Litfaß-, Uhrensäulen, Plakattafeln	4,40	3,30	2,20	1,10
2	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	4,95	3,75	2,50	1,25
3	Aufstellung von Tischen und Stühlen	2,50	2,50	1,50	1,10
4	Verkaufswagen im Reise-gewerbe	5,50	4,12	2,75	1,37
Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr je qm/Monat für			
		Tarifzone			
		1	2	3	4
5	Imbissstände, Trinkhallen, Kioske	6,60	4,95	3,30	1,65
6	Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände; für Werbezwecke abgestellte Fahrzeuge	5,50	4,12	2,75	1,37
7	Lotterieveranstaltungen	2,20	1,65	1,10	0,55
8	Bauzäune, -buden, -gerüste, maschinen, Arbeitswagen etc.	2,20	1,65	1,10	0,55
9	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Std.	2,75	2,05	1,40	0,70
10	Container	2,20	1,65	1,10	0,55
11	Abstellen von im Straßen- verkehr nicht zugelassenen Fahrzeugen	für alle Zonen			
	- PKW (6 qm)	6,05			
	- LKW (10 qm)	7,15			
	- Kraftrad (1 qm)	4,40			
12	Zirkusveranstaltungen, Volksfeste, Stadtfeste u.a.	für die gesamte Fläche je Tag 10,00 bis 100,00			
13	Sonstigen Zwecken dienende Sondernutzungen	0,55 bis 8,25			